

SATZUNG

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil **M a r d o r f** der Stadt Neustadt a. Rbge.

- Fremdenverkehrsbeitragssatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. ist als Erholungsort staatlich anerkannt. Die Stadt Neustadt a. Rbge. erhebt in diesem Stadtteil zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand der Stadt Neustadt a. Rbge. i.S. des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere die Kosten für
 - Fremdenverkehrswerbung
 - Betrieb der Touristinformation
 - Kostenanteil DRK-Unfallhilfestation
 - öffentliche Toilettenanlagen
 - Haus des Gastes
 - Norduferreinigung
 - Unterhaltung Uferwegbeleuchtung, Wanderwege, Parkplätze
- (3) Die Fremdenverkehrsbeiträge sollen 70 % des Gesamtaufwandes für die Fremdenverkehrsförderung und 50 % des Gesamtaufwandes für Fremdenverkehrseinrichtungen decken.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle teil- und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, denen der Fremdenverkehr (Tourismus) im Stadtteil Mardorf unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Stadtteil Mardorf in selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Beitragsjahr). Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Beitragsjahres aufgenommen, entsteht die Beitragspflicht mit Tätigkeitsbeginn.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit schriftlich angezeigt wird.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen aus dem Aufwand der Stadt Neustadt a. Rbge. für Maßnahmen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 dieser Satzung geboten werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres (Stichtag). Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Beitragsjahr aufgenommen, sind die Verhältnisse am 01. Juli des Beitragsjahres maßgebend; bei Tätigkeitsbeginn nach diesem Zeitpunkt, sind die Verhältnisse bei Tätigkeitsbeginn maßgebend.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten aus dem Fremdenverkehr abzuleitenden Gewinnanteilen an den Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Beitragspflichtige mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsrelevanten Durchschnittsgewinne ist eine im Vom-Hundert-Satz ausdrückende Beitragsquote zu ermitteln.

Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet.

- (4) Sofern eine Gruppenbildung nicht erfolgen kann, erfolgt die Beitragsberechnung gesondert nach den vorgenannten Berechnungsgrundsätzen.
- (5) Die Umlegungsmaßstäbe des § 4 Absatz 3 dieser Satzung ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.
- (6) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Beitragsjahres begonnen oder beendet, so ist der nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung ermittelte, beitragspflichtige Vorteil durch zwölf zu teilen und mit der Anzahl aller angefangenen Kalendermonate, in denen die beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, zu multiplizieren. Dies gilt nicht bei Saisonbetrieben.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Die Beitragsstaffelung ist in der Anlage 1 festgelegt. Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Arbeitskraft ist jede Person, für die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht. Nicht entscheidend ist, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Inhaberinnen und Inhaber zählen als volle Arbeitskraft. Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihres Teilzeitanteils berücksichtigt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.
- (3) Für die Erhebung des Beitrages von Inhaberinnen und Inhabern von Speise- und Schankwirtschaften, Imbissständen, Kiosken u. ä. sowie Vermieterinnen/Verpächterinnen und Vermietern/Verpächtern von gewerblichen Räumen und Grundstücken ist das Beitragsgebiet in zwei Zonen eingeteilt. Zone 1 umfasst das Gebiet östlich der „Rote-Kreuz-Straße“ und südlich der „Meerstraße bzw. Moorstraße“. Der übrige Bereich des Erholungsortes Mardorf bildet die Zone 2 (Ortslage).

§ 6 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Beitragsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Beitragsjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld am 01. Juli des Beitragsjahres; bei Tätigkeitsbeginn nach diesem Zeitpunkt entsteht die Beitragsschuld mit Tätigkeitsbeginn (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung).

§ 7 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Üben Beitragspflichtige mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Neustadt a. Rbge. unverzüglich die Aufnahme, Änderungen bzw. Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Neustadt a. Rbge. die erforderlichen Daten an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 und 3 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung

- die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt,
- die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nur unvollständig mitteilt,
- unrichtige Angaben macht

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 03.12.1998 sowie ihre 15. Änderungssatzung vom 16.10.2014 außer Kraft.

Stadt Neustadt am Rübenberge

Neustadt a. Rbge., den 10.12.2015


Uwe Sternbeck
(Bürgermeister)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. (Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 10.12.2015)

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige § 2	Beitragsmaßstab § 4	Beitragssatz § 5	
			€	
01	Inhaberinnen/Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes z. B. Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Erholungs-, Kur- und Kinderheimen, Sanatorien, Kurkliniken; Inhaberinnen/Inhaber von Jugendherbergen, Vereinsheimen, Campingplätzen	Nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/ Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung stehen.		
01	a): Hotels, Gasthäuser, Pensionen u. Ä.		38,80	:je Bett/Schlafstelle
	b): Therapiezentrum		94,36	:je Bett/Schlafstelle
	c): Privatzimmer		18,17	:je Bett/Schlafstelle
	d): Ferienwohnungen		26,22	:je Bett/Schlafstelle
	e): Jugendherberge		10,57	:je Bett/Schlafstelle
	f): Campingplätze, Dauer-		7,31	:je Platz
	g): Campingplätze, Tages-		9,33	:je Platz
	h): Wohnmobilstellplätze		9,33	:je Platz
02	Inhaberinnen/Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Imbissstuben und -ständen, Discotheken und Tanzbars mit Sitzplätzen	Nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze innen; Sitzplätze in Festsälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt.		
02	a): Zone 1 * 100 %		27,30	:je Sitzplatz
	b): Zone 2 * 80 %		21,84	:je Sitzplatz
03	Inhaberinnen und Inhaber von Lebensmittelgeschäften, SB-Geschäften, Imbissständen und Kiosken ohne Sitzplätze etc.	70 % nach Anzahl der Arbeitskräfte und zu 30 % nach Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche		
03	a): Zone 1 * 100 %		200,62	:je Arbeitskraft
			4,39	:je m ²
	b): Zone 2 * 80 %		160,50	:je Arbeitskraft
			3,51	:je m ²

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige § 2	Beitragsmaßstab § 4	Beitragssatz § 5	
			€	
04	Inhaberinnen/Inhaber von Sonstigen Bedienungsgeschäften/ Fachhandel wie Textil-, Sport- und Freizeitartikel und andere Waren und Güter	30% nach Anzahl der Arbeitskräfte und zu 70% nach Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche	100,55	je Arbeitskraft
			4,28	je m ²
05	Betreiberinnen/Betreiber von Anlagen, Objekten oder sonstigen Betrieben des Sport- und Freizeitbereiches	Nach Anzahl der vorhandenen Anlagen oder Objekte		
05	a)		13,23	je Fahrrad
	b)		19,85	je Boot
	c)		13,23	je Surfbrett
	d)		13,23	je Stegplatz
	e)		13,23	je Stellplatz (z. B. Winterlager)
	f)		661,67	je Krananlage
	g)		13,23	je Pferd
	h)		26,47	je Wohnwagen
	k)		66,17	je Tennisplatz
	l)		992,50	je Golfplatz
	n)		13,23	je Warenautomat
	o)		66,17	je Kutsche
	p)		132,33	je Einrichtung
	q)		26,47	je Segway
	r)		3,31	je Stell-/Parkplatz
06	Inhaberinnen/Inhaber von Dienstleistungsbetrieben wie Friseure, Kosmetiker, Haus-, Gebäude- und Geräteservice, Reisebüros, Lottoannahmestellen, Buchführungsbüros u. Ä.	Nach Anzahl der Arbeitskräfte		
06	a) Friseur- und Kosmetiksalon, Hand- und Fußpflege, Nageldesign		35,17	je Arbeitskraft
	b) Segel-, Surf und Yachtschulen		35,17	je Arbeitskraft
	c) Reit- und Golfschulen		35,17	je Arbeitskraft
	d) Grundstücks- und Gebäudepflege, Hausmeisterservice, Garten- und Landschaftsbau		42,21	je Arbeitskraft
	e) Schornsteinfeger		28,14	je Arbeitskraft
	f) Textilverarbeitung (Stickerei, Näherei)		21,10	je Arbeitskraft
	g) Ergotherapie, Massagen, Yoga, Hypnose		21,10	je Arbeitskraft
	h) Finanz-, Immobilien- und Versicherungsmakler		35,17	je Arbeitskraft
	i) Veranstaltungsservice		28,14	je Arbeitskraft
	j) Werbung und Werbetechnik		28,14	je Arbeitskraft
	k) Lotto-Toto Annahmestelle		35,17	je Arbeitskraft
	m) Übrige sonstige Dienstleistungen		21,10	je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige § 2	Beitragsmaßstab § 4	Beitragsatz § 5	
			€	
07	Energie / Ver- und Entsorgung	Nach Umsatzanteil		
07	a) Unternehmen der Stromversorgung	Energie 50 %	3,45	je Bett
	b) Unternehmen der Wasserversorgung	Energie 10 %	0,69	je Bett
	c) Unternehmen der Gasversorgung	Energie 40 %	3,62	je Bett
10	Inhaberinnen/Inhaber von Handwerksbetrieben wie Tischlereien, Baugeschäften, Autolackierereien, Bootservice und handwerksähnlichen Betriebe	Nach Anzahl der Arbeitskräfte	60,05	je Arbeitskraft
12	Freiberuflerinnen/Freiberufler wie Ärzte, Therapeuten, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Sonstige	Nach Anzahl der Arbeitskräfte	72,28	je Arbeitskraft
13	Vermietung von Räumlichkeiten			
13	a) Zone 1 (Uferzone)	Nach Fläche in m ²	0,02491	je m ²
13	b) Zone 2 (Ortslage)	Nach Fläche in m ²	0,01993	je m ²
14	Verpachtung von Grundstücken			
14	a) Zone 1 (Uferzone)	Nach Fläche in m ²	0,00110	je m ²
14	b) Zone 2 (Ortslage)	Nach Fläche in m ²	0,00088	je m ²
	* Zone 1 = östlich Rote-Kreuz-Straße/ südlich Meerstraße/Moorstraße			
	* Zone 2 = übriger Bereich			